

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Kreisverordnung

Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch

Aufgrund § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 789, 813) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 237) i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 749) wird durch den Landrat des Kreises Stormarn verordnet.

§ 1 Aufgabendurchführung

- (1) Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Stormarn sowie das Amt Itzstedt für die amtsangehörige Gemeinde Tangstedt (nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet) werden ab dem 01. Januar 2013 beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in Einrichtungen durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Stormarn zu entscheiden.
Im Übrigen verbleibt es bei der durch die Heranziehungssatzung des Kreises Stormarn bestimmten Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben.
- (2) Die Gemeinden erfüllen die von ihnen übernommenen Aufgaben nach Weisung des Kreises.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann die Landrätin/ der Landrat Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (4) Dem Kreis bleibt vorbehalten, die den Gemeinden übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.
- (5) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren und der sich daraus ergebenden Klageverfahren erfolgen durch den Kreis.

§ 2 Datenschutz

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.

§ 3 Prüfungsrechte

Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Niederschlagung, Stundungen, Erlasse und Anspruchsverfolgung

- (1) Die Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen wurde, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwandsersatz-

oder Kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben und gegen Entscheidungen der Sozialhilfeträger Rechtsmittel einzulegen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 und 114 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

- (2) Die Durchführung sich daraus ergebender gerichtlicher Mahnverfahren und Klagen vor den Zivilgerichten, soweit es die Heranziehung Unterhaltspflichtiger betrifft, kann nach Absprache vom Kreis begleitet werden.
- (3) Die Gemeinden werden ermächtigt, Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen in folgendem Rahmen zu treffen:
 - a. Stundung bei einem Wert der Forderung bis zu 10.000,00 Euro
 - b. Niederschlagungen bei einem Wert der Forderung bis 10.000,00 Euro
 - c. Erlass bei einem Wert der Forderung bis 5.000,00 Euro

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinden haben Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber Dritten nach dem 13. Kapitel, 2. Abschnitt, SGB XII im Rahmen der nach § 1 übertragenen Aufgaben geltend zu machen.

Die Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Dritten nach dem 13. Kapitel, 2. Abschnitt, SGB XII sowie Streitverfahren mit anderen Trägern der Sozialhilfe und Trägern anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 6 Betriebsmittelvorschüsse, Abrechnung

- (1) Die Gemeinden erhalten für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben monatliche Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Näheres wird durch den Kreis bestimmt.
- (2) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in diesem Vertrag genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Kreisverordnung über die Aufgabenübertragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölften Sozialgesetzbuch tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Sie verliert am 31. Mai 2018 ihre Gültigkeit.

Die Kreisverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 21.06.2013

Kreis Stormarn
Der Landrat
Klaus Plöger
Landrat